AMTSBLATT
der Gemeinde
Weißenkirchen im Attergau

AMTLICHE MITTEILUNG
zugestellt durch Post.at
Herausgeber: Gemeinde
Weißenkirchen im Attergau

Z 015/2-3-2025-La | Folge 176 | 16.06.2025

Abbruch und Neubau Gemeindeamt

Der Abbruch und Neubau des Gemeindeamtes befindet sich derzeit in Planung. In Vorbereitung darauf wird das Gemeindeamt ab Kalenderwoche 27 **(30. Juni bis 4. Juli 2025)** geschlossen, um den Umzug in den Ersatzstandort durchzuführen. Ab Montag, 7. Juli 2025, befindet sich das Gemeindeamt **vorübergehend im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Weißenkirchen im Attergau**.
Der Zugang erfolgt über die Eingangstür des Feuerwehrhauses. Dort wird eine Gegensprechanlage mit Kamera und Türöffner installiert, um den Parteienverkehr zu ermöglichen.
Wichtiger Hinweis: Im Zeitraum von 30. Juni bis 25. Juli 2025 können **Angelegenheiten des Bauamtes** aus organisatorischen Gründen **nicht bearbeitet** werden.
Wir danken für Ihr Verständnis!

Finanz Online ab 01.10.2025 nur mehr mit ID Austria möglich

Der hohe Sicherheitsstandard für die Nutzerinnen und Nutzer von FinanzOnline wird ab 1. Oktober 2025 weiterentwickelt: So wird der Login ab dann nur noch mit einer 2-Faktor-Authentifizierung möglich sein. Das Finanzministerium ermöglicht und empfiehlt den Nutzerinnen und Nutzern dabei die Verwendung von ID Austria. Das bringt nicht nur mehr Sicherheit, sondern auch mehr Komfort, da die ID Austria auch für zahlreiche andere Anwendungen verwendet werden kann.
Für die Registrierung der kostenlosen ID-Austria wird benötigt: ein Mobilgerät mit Fingerprint oder Face-ID und ein amtlicher Lichtbildausweis, wenn Sie keinen aktuell gültigen Pass/Personalausweis haben benötigen wir zusätzlich ein aktuelles Passfoto (nicht älter als 6 Monate).
Bitte KEINE Vorregistrierung vornehmen, die Registrierung wird am Gemeindeamt gemacht.
Für die Fertigstellung der behördlichen Registrierung ist nicht das Gemeindeamt zuständig. Diese muss vom Bürger selbst durchgeführt werden, da es aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist, Passwort und Benutzernamen für den Bürger einzugeben.
Vereinbaren Sie gleich einen Termin für die Registrierung der ID-Austria am Gemeindeamt bei Frau Nini oder Frau Dollberger unter +43 7684 6355!

Änderung Bauordnung Widmungsergänzung

zB. bewilligtes Gebäude durch falsche Ausführung teilweise im Grünland

Der OÖ. Landtag hat nunmehr einstimmig eine Lösung bei widmungswidrigen Baufehlern durch eine nachträgliche Widmungsergänzung beschlossen. Das OÖ. Raumordnungs- und Bauordnungspaket gibt den betroffenen Eigentümern nun die Möglichkeit, durch empfindliche Ausgleichszahlungen bestehenden Wohnraum zu erhalten und Existenzen zu sichern. Die beschlossene Regelung sieht klare Voraussetzungen für eine Lösung durch eine nachträgliche Widmungsergänzung vor. Das Verfahren muss vom Grundeigentümer angeregt werden.
ACHTUNG: So sind etwa gänzliche „Grünlandbauten“, Bauten ohne ursprünglichen Baukonsens, also „Schwarzbauten“ im klassischen Sinn, oder auch Gebäude, die nicht dem Wohn- oder dem gewerblichen Geschäftszweck dienen, wie zum Beispiel Gartenhütten oder Swimmingpools, grundsätzlich NICHT von dieser Ergänzung im Oö. Raumordnungsgesetz und in der Oö. Bauordnung umfasst.
Durch die Einführung des § 40a in der oberösterreichischen Bauordnung wurde bereits im Frühjahr dieses Jahres dafür gesorgt, dass solche Fälle künftig vermieden werden. Dieser Paragraf verpflichtet den Bauführer eine Bestätigung über die bewilligungsgemäße Lage des Gebäudes vorzulegen.

Lebensretter App

Es gibt Notfälle, da zählt jede Minute. Oft ist Hilfe nur wenige Meter entfernt. Diesen Vorteil nutzt die neue Initiative „Team Österreich Lebensretter“, die das Österreichische Rote Kreuz mit Hitradio Ö3 unterstützt und die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) gestartet hat. Per App werden registrierte freiwillige Ersthelfer:innen alarmiert, wenn es in ihrer unmittelbaren Nähe zu einem Atem-Kreislauf-Stillstand kommt. Werde auch du Lebensretter:in und melde dich an unter: https://www.roteskreuz.at/ich-will-helfen/team-oesterreich-lebensretter

Neues Oö. Hundehaltegesetz 2024

Das neue Hundehaltegesetz wird lt. Bezirkshauptmannschaft äußerst streng gehandhabt. Eine Hunde-Anmeldung muss binnen 5 Werktagen am Gemeindeamt erfolgen und dabei müssen zwingend alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sollte nur ein Dokument fehlen, muss die Gemeinde im Zuge der Anmeldung umgehend die Bezirkshauptmannschaft darüber informieren und der Hundebesitzer erhält eine Anzeige bzw. Strafe. Es wäre sehr sinnvoll, sich schon vor Anschaffung eines Hundes über spezielle Rassen, große Hunde, Fristen, Prüfungen und sämtliche erforderliche Nachweise unter **„sichermithund.at“** zu informieren, um so unerwünschte Anzeigen oder Strafen zu vermeiden.

Die Leinen- UND Maulkorbpflicht für das Führen von Hunden an öffentlichen Orten (§ 9) gilt für:

- Hunde spezieller Rasse nach dem 12. Lebensmonat (ohne Befreiungsbescheid)
- auffällige Hunde
- alle Hunde an gewissen Orten (z.B. Verkehrsmittel, Schulen, Kindergärten, Gaststätten)
- alle Hunde bei größeren Menschensammlungen
- alle Hunde bei sonstigem Bedarf (wenn es die Situation erfordert)

Hundekot ist an öffentlichen Orten im Ortsgebiet unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen!
Das Verbot der Verunreinigung ist auch in der StVO für öffentliche Straßen, Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen vorgesehen.
Auch außerhalb des Ortsgebietes (Wiesen, Felder und Wald) muss der Hundekot entfernt werden. Es droht Besitzstörung auf Privatgrundstücken, ist schädlich für Rinder, Rehe etc. und ist generell kein schöner Anblick!

Im Sinne der Verkehrssicherheit Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden

Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Straßen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut (Grundgrenze), mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom befestigten Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht gemessen) von 4,50 m.
Bei Geh- und Radwegen beträgt die erforderliche Höhe 2,5 m (§ 83 StVO, RVS 3.8 Pkt. 3.3). Sichtbehindernde Sträucher an Kreuzungen dürfen nur eine **maximale Höhe von 80 cm** über der Fahrbahn erreichen.

<u>Bitte beachten:</u>

- Bei Schnee und Nässe senken sich die Äste oft erheblich!
- Hecken auch auf der Straßenseite möglichst weit zurückschneiden um Platz für die Schneeräumung zu schaffen!
- Bei Schäden oder Unfällen von Verkehrsteilnehmern haften die Grundbesitzer!

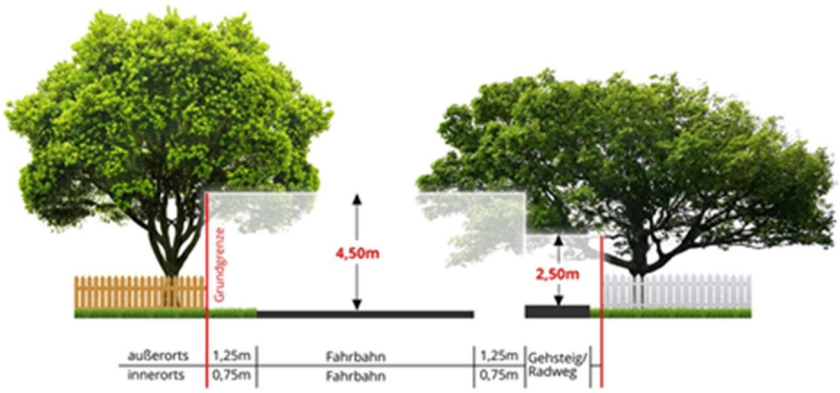

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in manchen Amtsblatt-Artikeln darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.